



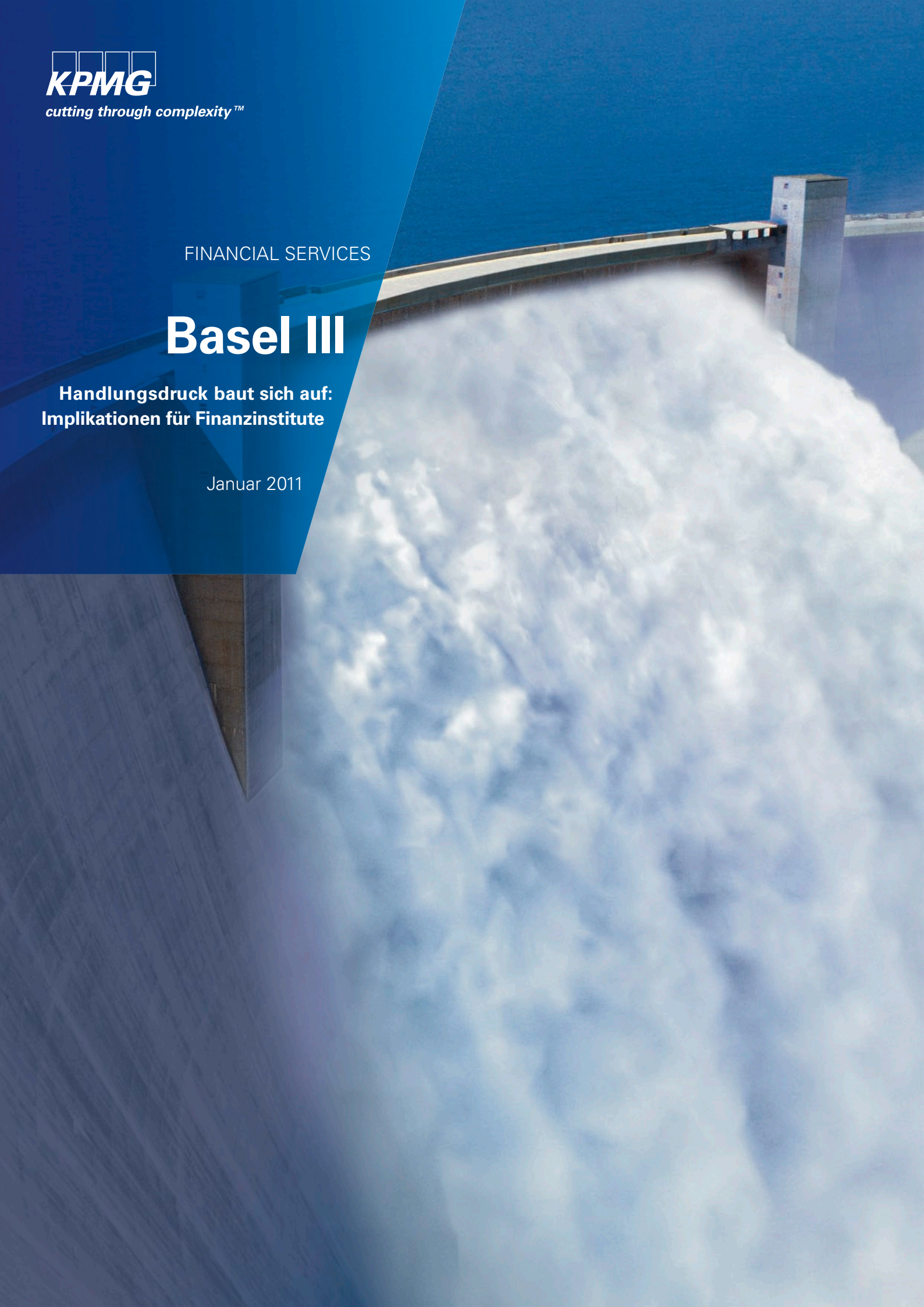
cutting through complexity™

FINANCIAL SERVICES

Basel III

**Handlungsdruck baut sich auf:
Implikationen für Finanzinstitute**

Januar 2011



Inhalt

- 4 Basel III – ein Mosaikstein im System der neuen Beaufsichtigung
- 7 Der aktuelle Stand der Konsultation
- 9 Struktur und Zeitplan der Reformen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht
- 12 Regulatorische Ziele und Implikationen
- 14 Konsequenzen für Finanzsektor und Bankgeschäft
- 15 Kapitalanforderungen und grundsätzliche Handlungsoptionen
- 18 Welche Aspekte sollten Institute unbedingt berücksichtigen?
- 19 Welche Fragen bleiben noch offen?
- 20 Wie sieht ein möglicher Fahrplan für die Umsetzung von Basel III aus?
- 22 KPMG – Ihr Umsetzungspartner

Vorwort

Bei ihrem Treffen im November 2010 in Seoul haben die G20 die neuen Kapital- und Liquiditätsanforderungen gebilligt, deren Regelungstexte vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Dezember 2010 veröffentlicht worden sind: Basel III. Vor und während der Umsetzung dieser Empfehlungen in europäische und nationale Richtlinien und Gesetzestexte wird noch so manche Detaillierung diskutiert und weiterentwickelt werden. Doch die Kernprinzipien stehen fest. Basel III kommt – mit massivem Handlungsdruck. Denn bereits ab 2013 sind die neuen Kapitalquoten anzuwenden.

Die Aufmerksamkeit verlagert sich jetzt hin zur Implementierung – damit auf die Analyse der geschäftlichen Auswirkungen von Basel III und die Planung erforderlicher Maßnahmen. Starke Indizien verweisen darauf, dass auf die Konvergenz in den Grundsätzen Divergenzen in der praktischen Umsetzung folgen werden. Und auch wenn eingeräumte Übergangsfristen lang zu sein scheinen – die bis 2019 eingeräumte Frist für die vollumfängliche Einführung sollte die Institute nicht davon ablenken, dass sie nicht nur die stufenweise vorgesehenen Zwischenziele erreichen, sondern bereits viel früher gegenüber dem Markt ihre Belastbarkeit bei Kapital und Liquidität nachweisen müssen.

Selbst wenn noch keine absolute Klarheit über jedes Detail herrscht, dürfen die Finanzinstitute keine Zeit verlieren. Die Erfahrungen aus Basel II zeigen, dass frühzeitige Analyse, strategische Bewertung und robuste Planung ausschlaggebend für eine erfolgreiche und kosteneffiziente Umsetzung sind. Zugleich gilt es flexibel zu bleiben, damit man sich rasch an

mögliche Änderungen oder spätere Entwicklungen anpassen kann – nicht zuletzt deshalb, weil noch Ergebnisse und Details einer Reihe von parallel eingeleiteten strategischen Initiativen ausstehen, wie die regulatorische Behandlung systemrelevanter Finanzinstitute (SIFIs), die Vereinbarungen über eine verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Aufsichtsbehörden oder Unsicherheiten, was den Komplex der steuerlichen Behandlung angeht. Änderungen in diesen Bereichen werden gegebenenfalls Auswirkungen auf Ihren institutsindividuellen „Basel-III-Reaktions- und -Implementierungsplan“ haben.

Vor diesem Hintergrund beleuchtet die KPMG-Broschüre nicht nur kurz die Kernelemente von Basel III, sondern erläutert vor allem, welche praktischen Implikationen und Konsequenzen sich daraus für Finanzinstitute ergeben. Wir hoffen, dass Ihnen unsere Überlegungen Anregungen und Hinweise für ein effektives und effizientes Implementierungsprogramm für Basel III liefern können.



Basel III – ein Mosaikstein im System der neuen Beaufsichtigung

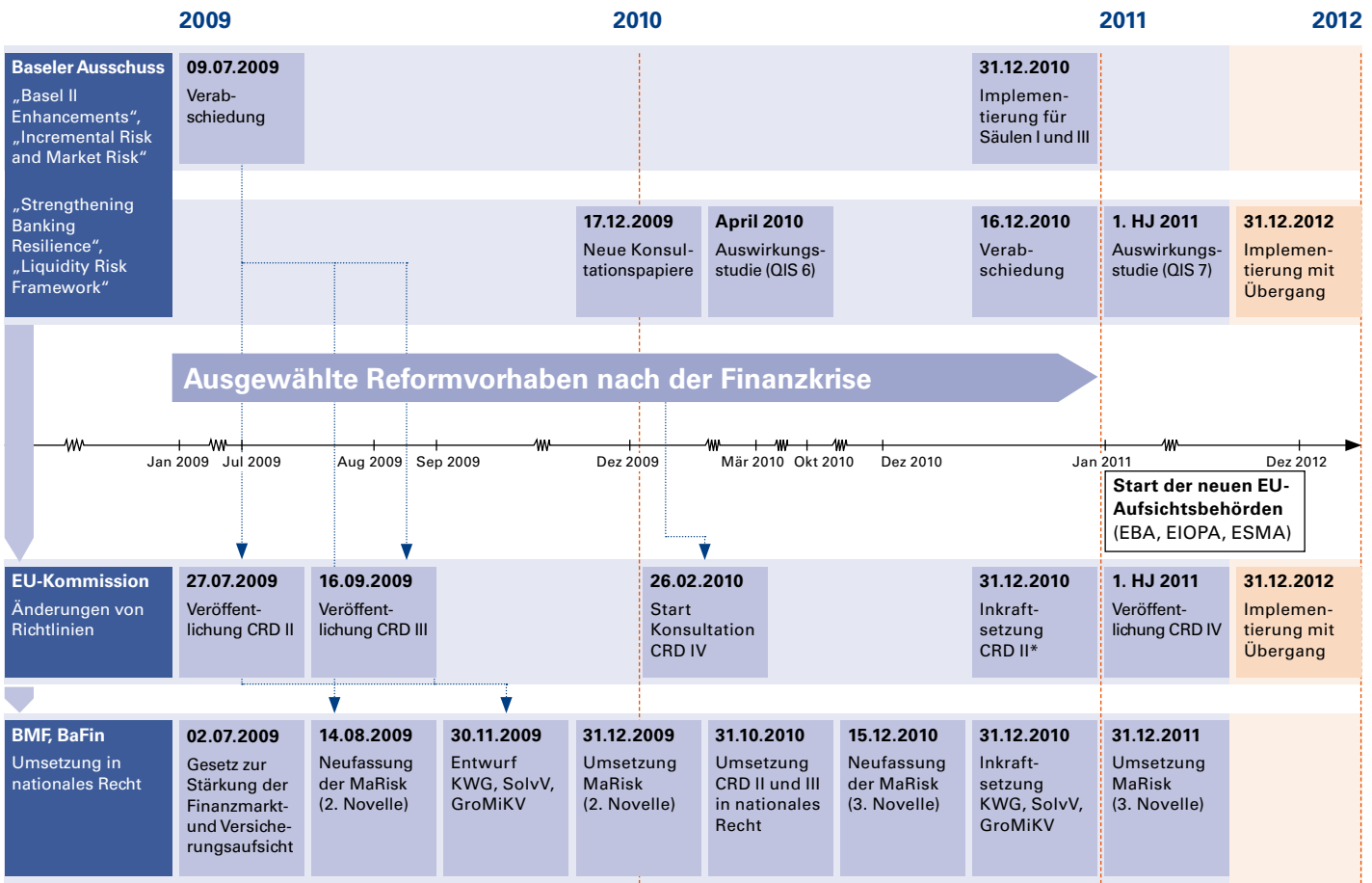
Basel III ist lediglich ein Element in einer viel grundlegenderen Restrukturierung, nämlich des gesamten Ansatzes, wie man im internationalen Finanzsektor künftig mit Risiko und Regulierung umgehen wird. Dabei hat praktisch jeder Bereich, in dem Änderungen anstehen (zum Beispiel Unternehmenssteuerung, Aufsicht, Marktstrukturen bei Derivaten oder regulatorische Behandlung von Kundengruppen) seine eigene Konsultations-, Diskussions- und Umsetzungsphase. Eine Vielzahl von Reformvorhaben wurde seit der Finanzkrise angestoßen. Gerade auch im Vergleich zu Basel II stellt dieses erhöhte Maß an Dynamik, Komplexität und Interdependenz innerhalb der globalen Regulierungslandkarte eine signifikante Herausforderung für die Implementierung dar.

Zwar haben die G20-Staaten mit der Verabschiedung von Basel III das explizite Ziel verkündet, ein weltweit einheitliches „Level Playing Field“ der Wettbewerbsbedingungen für alle Institute zu schaffen. Doch faktisch ist es so, dass die verschiedenen Länder selbst bei Schlüsselfragen wie Unternehmenssteuerung und Vergütung, Steuern und Abgaben, Behandlung von systemrelevanten Instituten und dem Vorgehen bei Restrukturierungen oder sogar bei der Rechnungslegung und Offenlegung unterschiedliche Wege gehen. Teilweise forciert durch ungleiche Aus-

gangspunkte, was länderspezifische Auswirkungen der Finanzkrise betrifft, geht es für jedes Land im Grunde darum, für sich die richtige Balance zu finden zwischen einerseits der Rückkehr zu finanzieller Stabilität im Finanzsektor und andererseits der Fähigkeit des Finanzsystems, Wirtschaftswachstum aktiv zu unterstützen. Sicherheit und Solidität von Finanzinstituten hängen so unauflösbar und auf eine sich wechselseitig verstärkende Weise mit der makroökonomischen und fiskalischen Solidität der Volkswirtschaften zusammen, in denen sie tätig sind.*



Abbildung 1
Ausgewählte Reformvorhaben nach der Finanzkrise



*Inkraftsetzung CRD III zum 31.12.2011

Quelle: KPMG

Bezeichnend dafür sind internationale Diskussionen um sogenannte „Recovery and Resolution Plans“ für kriselnde systemrelevante Institute. In Deutschland wurde bereits mit Wirkung zum Jahreswechsel 2010/2011 das „Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten“ beschlossen, um zu verhindern, dass das Ausscheiden eines einzelnen Instituts zu einer Systemkrise des gesamten Bankenmarkts führt. Durch das darin vorgesehene zweistufige Verfahren sollen systemrelevante Institute im Krisenfall marktschonend und anreizverträglich gestützt bzw. abgewickelt werden. Der Finanzaufsicht stehen hierfür Instrumente zur Verfügung, die ihr ein schnelleres und frühzeitiges Krisenmanagement erlauben. Des Weiteren erhält sie Eingriffsrechte, die systemrelevante Teile der Bank vor dem Zugriff der Gläubiger schützen. Falls eine eigenverantwortliche Sanierung und Reorganisation nicht mehr möglich ist, können außerdem in einem zweiten Schritt Geschäftsbereiche und Funktionen, die Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben, auf eine „Brückenbank“ übertragen werden. Vergleichbare Ansätze finden sich in einem Konsultationspapier der Europäischen Kommission aus dem Januar 2011 zur Abwicklung oder Teilsanierung von maroden Instituten.

Mit dem deutschen Restrukturierungsgesetz wird außerdem ein „Restrukturierungsfonds“ für Notfälle geschaffen, der sich durch eine Abgabe von allen Kreditinstituten (außer Förder-

banken) finanziert. Nicht nur im Hinblick auf eine derartige Bankenabgabe, die es bisher nur in wenigen Ländern Europas gibt, sondern beispielsweise auch aufgrund nationaler Differenzen im jeweiligen Insolvenzrecht (zum Beispiel Event-Default-Klauseln in internationalen Kreditverträgen), stößt das deutsche Gesetz für international tätige Institute an seine Grenzen.

Trotzdem sieht man an solchen Beispielen, mit welchen großen Schritten die Umsetzung von Basel-III-relevanten Inhalten nicht nur national voranschreitet, sondern man erkennt daran auch eine klare Tendenz, Eingriffsmöglichkeiten und Ermessensspielräume der Aufsichtsbehörden signifikant zu erweitern. Ähnlich sind in Deutschland die vom internationalen Financial Stability Board formulierten Prinzipien für nachhaltige Vergütungspraktiken bereits seit 2010 gültig in Form neuer gesetzlicher Regelungen für variable Vergütungen und Anreizsysteme, welche sich vor allem am längerfristigen Geschäftserfolg ausrichten. Zum hier übergeordneten Thema der „Internal Governance“ hat das Komitee der europäischen Bankenaufsicher („Committee of European Banking Supervisors“ – CEBS) im Oktober 2010 umfassende Prinzipien zur Konsultation veröffentlicht, von denen ebenfalls erwartet wird, dass deren Inhalte – soweit nicht faktisch ohnehin schon geschehen – in Deutschland mit nur geringen Änderungen bereits 2011 umgesetzt werden.

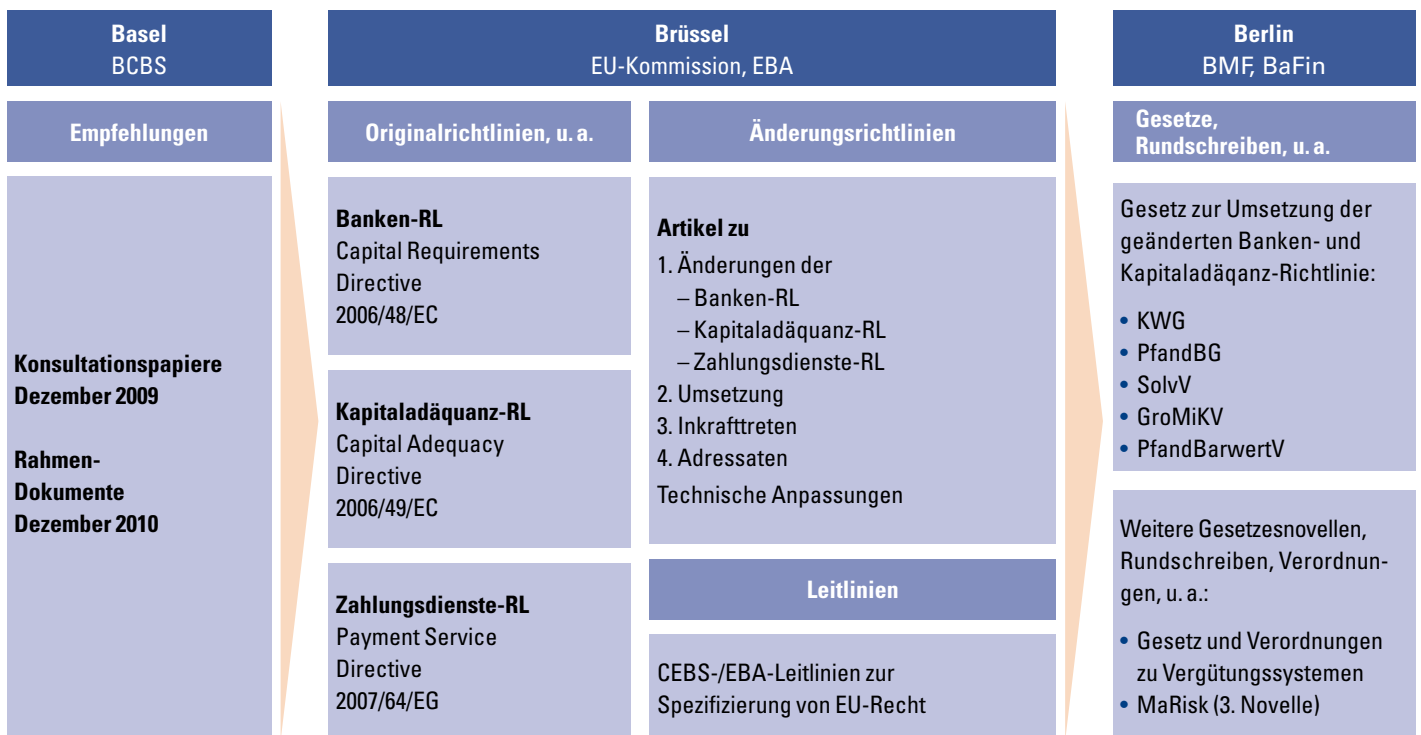
*Derartige länder- und regionalspezifische ökonomische Fragestellungen werden in der KPMG-Broschüre „Evolving Banking Regulation: A marathon or a sprint?“ (2010) ausführlicher diskutiert.

Im Vergleich zu Basel II ist die neue Rolle des CEBS hervorzuheben. So hat dieses Komitee mit der Herausgabe von Leitlinien zur Ausgestaltung einer möglichst konsistenten Beaufsichtigung von Instituten in der EU auch zumindest mittelbaren Einfluss auf die nationale Umsetzung von EU-Richtlinien. Die 3. Novelisierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Institute („MaRisk“) basiert beispielsweise in großen Teilen auf der Umsetzung von Leitlinien des CEBS. Mit Jahresbeginn 2011 wurde das CEBS zur European Banking Authority („EBA“) aufgewertet. Als europäischer Aufsichtsbehörde stehen der

EBA zahlreiche Kompetenzen und Befugnisse vor allem bei koordinierenden Aufgaben zu, jedoch können von ihr unter bestimmten Umständen auch verbindliche Entscheidungen gegenüber nationalen Aufsichtsbehörden und Banken erlassen werden. Für die Finanzinstitute und deren Verbände bedeuten solche Zuständigkeitsverschiebungen auf die europäische Ebene, dass sie sich unbedingt schon dort – und damit auch zeitlich früher – in die Konsultationsprozesse einbringen sollten, auch weil in vielen Fällen Fristen für eine weiter gehende Beratung der nationalen Umsetzung knapp bemessen sind.

Abbildung 2

Der Weg von Basel III in deutsches Recht



Quelle: KPMG

Der aktuelle Stand der Konsultation

Trotz der auf dem G20-Gipfel Ende 2010 erzielten politischen Einigung wurden nicht nur beim Zeitplan für die Implementierung von Basel III Kompromisse gemacht. Auch bei der Behandlung von Beteiligungspositionen und vorgetragenen Steuerguthaben oder bei der Bemessung der nicht risikosensitiven Höchstverschuldungsquote, der Leverage Ratio, also bei Punkten, die vorher intensiv zwischen dem Baseler Ausschuss und den Instituten diskutiert worden waren, kam es zu gestuften Übergangsregelungen, die vollständige Anrechnungen oder abschließende Festschreibungen teilweise weit nach hinten schieben. Andere wichtige Punkte, wie etwa Lösungen für den Umgang mit systemrelevanten Instituten, wurden auf 2011 vertagt.

Der Fokus der Basel-III-Aufmerksamkeit richtet sich zweifelsohne auf die Erhöhung der „harten“ Kernkapitalquote („Common Equity Tier 1“) von heute 2 Prozent auf insgesamt bis zu 7 Prozent bis 2019. Die 7 Prozent setzen sich dabei aus der Mindestquote für hartes Kernkapital von 4,5 Prozent plus einem sich bis 2019 schrittweise aufbauenden Kapitalkonservierungspuffer von 2,5 Prozent zusammen. Für die Geschäftstätigkeit jeder Bank stellt dies auf jeden Fall eine besondere Herausforderung dar, denn selbst wo Institute heute über harte Kernkapitalquoten von mehr als 7 Prozent verfügen, ist zu bedenken, dass solche Quoten bislang gemäß Basel-II-Vorgaben berechnet worden sind. Basel-III-Anforderungen hingegen bedeuten ja nicht nur eine quantitative Aufstockung, sondern zugleich eine qualitative Verschärfung des anrechenbaren Eigenkapitals (zum Beispiel das Auslaufen bisher anerkannter Eigenkapitalinstrumente, erhöhte Abzugspositionen oder die Einführung qualitativer Kriterienkataloge), sodass die neuen Quoten selbst heute gut kapitalisierten Instituten zusätzliche Anstrengungen abverlangen. Hierbei kann die Wirkung verschärfter Kapitalabzugsregelungen im Einzelfall ähnlich schwerwiegende Konsequenzen haben wie die erhöhten Kapitalquoten.

Mit den finalen Regelungstexten wurden im Dezember 2010 auch die Ergebnisse einer umfassenden quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) veröffentlicht. Für Europa (EU-QIS) wurden die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen für Institute in zwei Untersuchungsgruppen berechnet: 50 große, international tätige Institute mit einem Tier-1-Kapital über 3 Milliarden Euro sowie 196 weitere Institute. Die Neuberechnungen haben beispielsweise ergeben, dass die harte Kernkapitalquote der großen europäischen Institute von 10,7 Prozent nach Basel II auf 4,9 Prozent fallen würde. Dies ist einerseits auf die geänderte Definition des Eigenkapitals zurückzuführen, welche die Höhe des anrechenbaren Kernkapitals um durchschnittlich 42 Prozent senkt, andererseits auf die Berechnungsänderungen für risikogewichtete Aktiva („Risk Weighted Assets“ – RWA). Bei den RWA führt insbesondere die geänderte Behandlung des Kontrahentenrisikos sowie des Handelsbuchs zu einer durchschnittlichen Erhöhung der anzurechnenden Aktiva um fast 25 Prozent.

Wie für das Eigenkapital zeigen auch die Studieneinzelergebnisse für Liquiditätsanforderungen eine ausgesprochen breite Streuung zwischen den untersuchten Instituten in Europa. Über den Durchschnitt führen die Auswirkungen des Basel-III-Pakets

dazu, dass beide künftig geforderten Liquiditätsquoten unterschritten werden: Während die größeren Institute die Vorgaben bei der kurzfristigen Liquidity Coverage Ratio (LCR) nur zu durchschnittlich 67 Prozent erfüllen und zu immerhin 91 Prozent bei der längerfristigen Net Stable Funding Ratio (NSFR), zeichnen sich für die übrigen Institute mit 87 bzw. 94 Prozent etwas günstigere Werte ab. Zusammengefasst für alle in der Stichprobe befindlichen Institute ergibt dies trotzdem eine Unterdeckung bei kurzfristig hochliquiden Aktiva in Höhe von einer Billion Euro und eine Unterdeckung von 1,8 Billionen an nachhaltiger Refinanzierung – wobei allerdings zu beachten ist, dass die beiden Liquiditätsquoten weiterhin einer Prüfung unterzogen werden und den Instituten ein längerer Zeitraum eingeräumt wird, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Obwohl solche Ergebnisse insoweit zu relativieren sind, als sie auf der Annahme basieren, dass Basel III zum Stichtag 31. Dezember 2009 vollumfänglich und ohne Übergangsstufen umzusetzen gewesen wäre, und obwohl Verteilung und Spreizung der errechneten Quotenergebnisse zwischen den Instituten im Einzelnen teilweise außerordentlich divergieren, sind die Dimensionierungen der errechneten Unterdeckungen in der Summe beunruhigend: So sind für die europäischen Institute zusätzliche 291 Milliarden Euro veranschlagt, um allein die ab 2019 geforderten 7 Prozent harte Kernkapitalquote erreichen zu können. Hierbei sind Überschreitungen der relevanten Mindestquoten, wie sie seitens des Marktes voraussichtlich wieder gefordert werden, nicht berücksichtigt.

Dass und wie sich solche „Mindestanforderungen“ aus Basel III auf die Ertragskraft der Institute auswirken, wurde bereits vielerorts diskutiert. Auf jeden Fall werden die Renditen wegen höherer Regulierungskosten vor allem in den Übergangsphasen geringer ausfallen – in welcher Höhe konkret, wird in erster Linie von der bisherigen Kapitalausstattung und vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängen. Die Regulierungsstandards schlagen sich damit nicht nur in der Ertragskraft und Eigenkapitalrendite nieder. Sie haben grundlegende Auswirkungen auch auf die Geschäftsmodelle und auf die gesamte Art und Weise, in der Institute Geschäfte machen. In der Konsequenz befürchten einige Marktteilnehmer eine Rückkehr zum eingeschränkten Wettbewerb früherer Zeiten, zu signifikant weniger Fristentransformation und zu weniger Innovationen bei Finanzprodukten und -dienstleistungen.

Zudem sieht es momentan danach aus, dass es bei der Implementierung von Basel III ähnliche internationale Divergenzen geben wird wie schon bei Basel II. Auf globaler Ebene ist beispielsweise zu beobachten, dass die westlichen Länder den Schwerpunkt auf höhere Kapital- und Liquiditätspuffer legen, während es in anderen Regionen eher um ein umfassendes, auf die Strategie einer Bank abgestimmtes Risiko- und Kapitalmanagement geht. National bzw. auch gesamteuropäisch gesehen werden insbesondere auch Ermessensspielräume der regionalen Aufsichtsbehörden Einfluss auf die Details der Umsetzung haben, was in einigen Ländern eine rigidere Interpretation von Basel III als anderswo erwarten lässt – und damit im Endeffekt zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führt.

Ferner gibt es bislang noch keine detaillierten Vorschläge zu Kapital- oder Liquiditätsanforderungen bei systemrelevanten Instituten. Obwohl das „Financial Stability Board (FSB)“ bereits allgemeine Prinzipien für global „Systemically Important Financial Institutions (SIFIs)“ entwickelt hat, bleibt in Zusammenarbeit mit dem Baseler Ausschuss noch zu definieren, wie die praktische Umsetzung im Detail aussehen soll. Die entsprechenden international abgestimmten Regulierungsstandards sollen noch 2011 verabschiedet werden. Darüber hinaus ist es auch hier wahrscheinlich, dass es bei der jeweiligen Umsetzung für national systemrelevante Institute zwischen den verschiedenen Ländern zu Divergenzen kommen wird.

Der Baseler Ausschuss hat zwar einen in Übergangsphasen unterteilten Zeitplan vereinbart, aber auf einigen Märkten setzt sich schon jetzt ein auch durch Regulierungsbehörden und Marktanalysten beförderter Trend durch, sich selbst ehrgeizigere Fristen für die Umsetzung von Basel III zu setzen. Offenbar scheinen nicht wenige Marktteilnehmer davon auszugehen, dass

eine frühzeitige Implementierung Solidität demonstriert und Wettbewerbsvorteile sichert. Vor einem solchen Hintergrund könnte also bei „langsameren“ Instituten ein Reputations- und Regulierungsrisiko drohen, wenn im Markt wahrgenommen wird, dass sie beim Rennen um die Einhaltung von Basel III hinten liegen.

Neben der Regulierung von Kapital und Liquidität wird über die Intensität diskutiert, mit der Aufsichtsbehörden Finanzinstitute überwachen sollen. Die Verschärfung von Aufsichtspraktiken wird auch 2011 ein Schwerpunktthema des Baseler Ausschusses sein. Dabei macht es wohl einen Unterschied, ob einzelne Länder direkten Druck auf die Geschäftsmodelle der Institute ausüben, um dadurch strukturelle Änderungen herbeizuführen, oder ob sie stattdessen tatsächlich nur ihre Aufsichtsbemühungen für einzelne Institute forcieren. In Europa werden sich die Folgen der Arbeitsaufnahme der neuen Bankenaufsichtsbehörde („European Banking Authority“ – EBA) in der praktischen Umsetzung erst noch zeigen.

Bei all diesen Überlegungen ist zu beachten, dass sich an dem im Rahmen von Basel II eingeführten fundamentalen Ansatz zur Bestimmung der risikogewichteten Aktiva durch interne Modelle nichts geändert hat. Wie Basel II ist auch Basel III ein „risiko- und modellbasiertes“ Kapitalregime, wenngleich anhand verschiedener Maßnahmen (zum Beispiel Verschuldungsobergrenze) die infolge der Finanzkrise größere Skepsis gegenüber internen Risikomodellen zum Ausdruck kommt. Entsprechend werden die Regulierungsbehörden, indem sie die Bedeutung eines robusten Finanzsektors herausstellen, das Hauptaugenmerk weiterhin auf die nachhaltige Stärkung von Risikomanagement und Risikosteuerung legen.



Struktur und Zeitplan der Reformen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht

Basel III verfolgt zwei Hauptanliegen:

- Stärkung der globalen Kapital- und Liquiditätsregelungen zur Förderung eines widerstandsfähigeren Finanzsektors
- Verbesserung der Fähigkeit des Finanzsektors, aus finanziellen und wirtschaftlichen Stresssituationen resultierende Schocks zu absorbieren.

Überblick der Reformthemen

Zur Erreichung dieser Ziele ist Basel III in drei Hauptbereiche unterteilt.

Abbildung 3

Hauptbereiche der Reformen unter Basel III

Basel III		
Kapitalreform	Liquiditätsreform	Verbesserung der Stabilität des Finanzsystems
Qualität, Konsistenz und Transparenz der Kapitalbasis	Kurzfristig: Liquidity Coverage Ratio (LCR)	Anreiz zur Nutzung zentraler Gegenparteien anstelle OTC
Abdeckung aller Risiken	Längerfristig: Net Stable Funding Ratio (NSFR)	Höhere Kapitalanforderungen für Geschäfte mit großen Finanzinstitutionen
Begrenzung der Höchstverschuldung	Monitoring Tools, Stresstesting	Bedingtes Kapital
Kapitalpuffer		Zusätzliche Anforderungen für systemrelevante Banken

Quelle: KPMG

Phasen der Implementierung der Basel-III-Anforderungen

Für die Ermittlung der wesentlichen Quoten für Eigenkapital, Liquidität und Verschuldungsobergrenze sind unterschiedliche Zeitpläne vorgesehen.

Abbildung 4

Gesamtüberblick zu allen Übergangsregelungen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestquote für hartes Kernkapital			3,5 %	4,0 %	4,5 %				
Kapitalerhaltungspuffer						0,625 %	Jährliche Erhöhung	2,5 %	
Minimum Kernkapitalquote			4,5 %	5,5 %	6,0 %				
Mindest-Gesamtkapital		8,0 %							
Leverage Ratio	Beobachtung durch die Aufsicht		Parallel-Lauf 2013–2017 Offenlegung ab 1. Januar 2015				Migration Säule 1		
Liquidity Coverage Ratio	Beobachtung durch die Aufsicht				Mindeststandard				
Net Stable Funding Ratio	Beobachtung durch die Aufsicht							Mindeststandard	

Quelle: KPMG

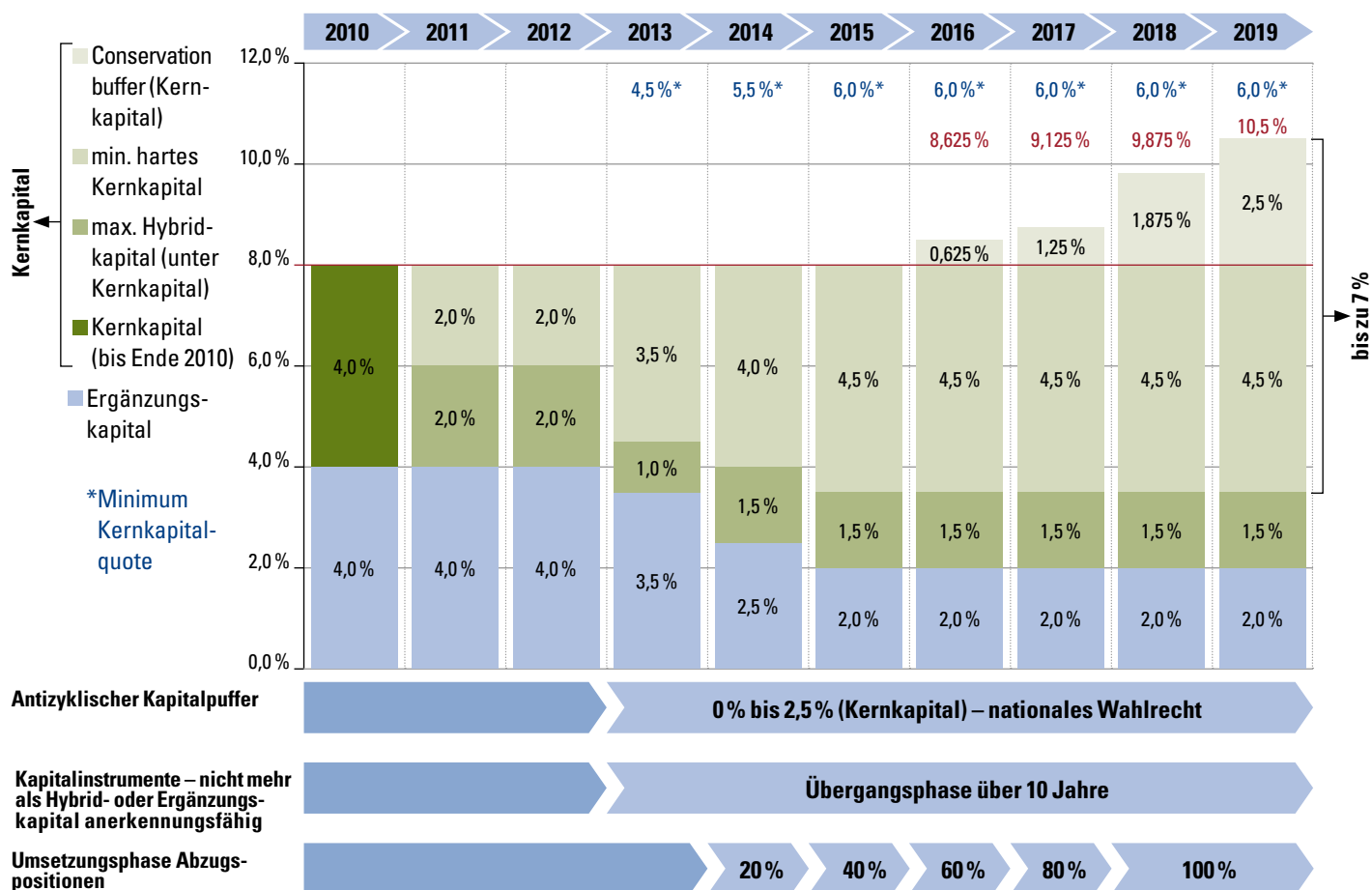


Übersicht der neuen Kapitalquoten

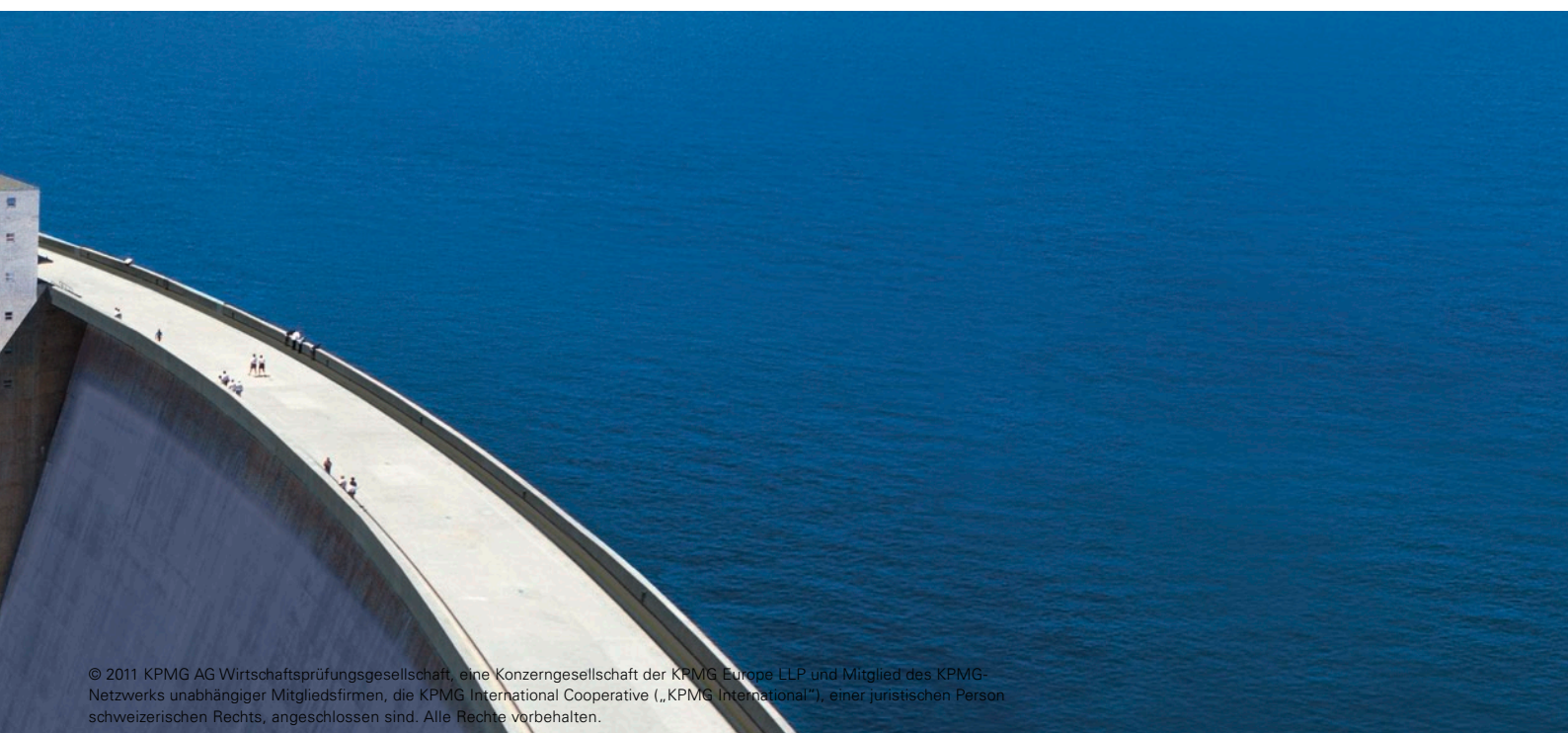
Ein notwendiges Kapitalmanagement muss eine gestiegene Komplexität in Bezug auf Quoten, Kapitalinstrumente und zeitliche Umsetzung berücksichtigen.

Abbildung 5

Stufenweise Umsetzung der Kapitalquoten nach Basel III



Quelle: KPMG



Regulatorische Ziele und Implikationen

Die erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen verlangen nach Verbesserungen im Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement, in der Preisgestaltung von Produkten und der Kostenzurechnung oder auch in Bezug auf die Neustrukturierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich bestehende Kapitalineffizienzen, die oft noch aus der Einführung von Basel II herrühren, durch Basel III noch vergrößern werden. In dieser Hinsicht besteht ein höherer Anreiz, zu fortgeschrittenen Ansätzen überzugehen und die Risk Weighted Assets zu optimieren. Darüber hinaus können Institute ihre Kapitalplanung verbessern, indem sie regulatorische und ökonomische Kapitalberechnungen stärker aufeinander abstimmen.

Der Baseler Ausschuss verfolgt insbesondere folgende Ziele mit seinen Reformvorhaben:

1. **Erhöhung der Qualität des Kapitals**
2. **Erhöhung der Kapitalquoten**
3. **Einführung einer Verschuldungsobergrenze (Leverage Ratio)**
4. **Erhöhung der kurzfristigen Liquidität**
5. **Stabilisierung der langfristigen Refinanzierung**
6. **Ausweitung des (Kontrahenten-)Risikomanagements**

Erstes regulatorisches Ziel – (1) Erhöhung der Qualität des Kapitals	Regelungen, deren vordringliches Ziel es ist, durch erhöhte Kapitalqualität die Fähigkeit zur Verlustabsorption im laufenden Geschäftsbetrieb sowie im Liquidationsfall zu verbessern
Wichtigste Veränderungen <ul style="list-style-type: none"> • Mehr hartes Kernkapital (für Aktiengesellschaften: Stammkapital und offene Rücklagen) auf Kosten von bisher bei der Tier-1-Berechnung noch anerkannten fremdkapitalähnlichen Kapitalbestandteilen • Harmonisierte und vereinfachte Anforderungen an das Ergänzungskapital (Tier 2) mit expliziten Höchstgrenzen • Vollständiger Abzug von Kapitalkomponenten mit geringer Verlustabsorptionsfähigkeit wie etwa Minderheitsbeteiligungen, Beteiligungen an anderen Finanzinstituten und aktiven latenten Steuern • Allmähliches Auslaufenlassen von hybriden Kernkapitalkomponenten, zu denen viele innovative oder von Zweckgesellschaften emittierte Instrumente gehören 	Implikationen <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gemäß Basel III werden von den Märkten bereits diskontiert, das heißt, es ist wahrscheinlich, dass Institute ihre Bilanzen so schnell wie möglich bereinigen werden • Signifikante Kapitalerhöhungen verbunden mit einer Einbehaltung von Gewinnen und reduzierte Dividenden sind wahrscheinlich • Nationale Regulierungsbehörden haben geringere Spielräume, die Einbeziehung von Kapitalinstrumenten in Kern- und Ergänzungskapitalquoten zu erlauben • Systemrelevante Institute (und potenziell alle Institute) werden wahrscheinlich bedingte Wandelanleihen emittieren, um zusätzliche Kapitalanforderungen zu erfüllen
Zweites regulatorisches Ziel – (2) Erhöhung der Kapitalquoten	Regelungen, deren Ziel es ist, das von den Instituten gehaltene Kapital zu erhöhen und antizyklische Mechanismen bereitzuhalten
Wichtigste Veränderungen <ul style="list-style-type: none"> • Mindesthöhe des Kernkapitals: Erhöhung des „harten“ Kernkapitals von 2,0 Prozent auf 4,5 Prozent Zuzüglich Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent Mindestanforderung von insgesamt bis zu 7,0 Prozent an hartem Kernkapital • Mindesthöhe des Gesamtkapitals: Erhöhung von 8,0 Prozent auf 10,5 Prozent (inklusive Kapitalerhaltungspuffer) • Einführung eines zusätzlichen antizyklischen Kapitalpuffers, der in Phasen übermäßigen Kreditwachstums aufgebaut werden soll • Verschärfte Regelungen zu Kapitalabzugspositionen 	Implikationen <ul style="list-style-type: none"> • Die signifikanten Erhöhungen der Kapitalanforderungen müssen zum überwiegenden Teil als Stammkapital oder durch Einbehaltung von Dividenden aufgebracht werden • Prinzipiell können Institute in Stressphasen den vorher einbehaltenen Kapitalerhaltungspuffer abbauen; in diesem Fall greifen allerdings Beschränkungen für Gewinnausschüttungen • Institute werden wahrscheinlich höhere Kernkapitalquoten anstreben, um Markterwartungen zu entsprechen (nach aktueller Schätzung einzelner Marktteilnehmer wird die Quote für das Kernkapital gegen 9 Prozent tendieren) • Weitere Anforderungen für Säule-2-Risiken, systemrelevante Institute und den antizyklischen Kapitalpuffer sind wahrscheinlich, sodass betroffene Institute gegebenenfalls eine Gesamtkapitalquote von bis zu 13–15 Prozent erreichen müssen • Ein aktives Management von Kapitalabzugspositionen sowie die Optimierung der RWA, zum Beispiel durch Anwendung fortgeschrittener Ansätze, gewinnen auf jeden Fall an Bedeutung
Drittes regulatorisches Ziel – (3) Einführung einer Verschuldungs- obergrenze (Leverage Ratio)	Die nicht risikosensitive Leverage Ratio soll einer übermäßigen Verschuldung im einzelnen Institut und im Finanzsystem als Ganzem entgegenwirken. Der Verschuldungsgrad ist ein kontrovers diskutiertes Thema mit weiterhin offenen Details für die konkrete Ausgestaltung
Wichtigste Veränderungen <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestunterlegungsquote beträgt 3 Prozent, das heißt, die Gesamtaktiva einer Bank (bilanzielle und außerbilanzielle Aktiva) dürfen nicht mehr als das 33-Fache des Kapitals betragen • Die Entwicklung der Leverage Ratio wird nach einer Beobachtungsphase durch die Aufsicht ab 2015 offengelegt und soll ab 2018 eingehalten werden • Der Verschuldungsgrad soll die risikosensitiven Quoten für das regulatorische Kapital ergänzen. Die Quote wird auf einer ungewichteten Brutto-Basis ermittelt, wobei Risikominderungen weitgehend unberücksichtigt bleiben 	Implikationen <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung der Leverage Ratio als weiterer Anreiz für Institute, ihre Kapitalposition zu stärken, könnte zu einer reduzierten Kreditvergabe führen • Es sind unterschiedlich starke Auswirkungen der Kennzahl auf einzelne Institute oder Geschäftsmodelle zu erwarten • Die nicht risikosensitive Ratio könnte Anreize schaffen, sich auf eine Kreditvergabe mit höheren Erträgen und damit höheren Risiken zu konzentrieren • Falls Druck auf Institute entsteht, Aktiva mit geringen Margen (zum Beispiel Hypotheken) zu verkaufen, könnten die Preise solcher Aktiva in Bewegung geraten • Syndizierungen von Krediten, damit deren Standardisierung mit dem Ziel der Verbriefung und die Schaffung einer entsprechenden Investorenbasis, werden an Bedeutung gewinnen

Viertes regulatorisches Ziel – (4) Erhöhung der kurzfristigen Liquidität

Eine regulatorische Antwort auf die Finanzkrise liegt in der Stärkung des Liquiditätsrisikomanagements und der Einführung international harmonisierter Mindestanforderungen. Zwischen kurzfristiger (LCR) und längerfristiger (NSFR) Mindestquote bestehen naturgemäß Interdependenzen

Wichtigste Veränderungen

- Mit den Liquiditätsdeckungsquoten soll die Widerstandsfähigkeit gegen potenzielle Liquiditätseinbrüche erhöht werden. Die Kennzahlen sollen sicherstellen, dass Institute jederzeit über ausreichende liquide Aktiva verfügen
- Bei der LCR wird der Bestand an qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva mit dem erwarteten Liquiditätsabfluss in einem 30-Tage-Stressszenario verglichen
- Aktiva erhalten eine liquiditätsbasierte Gewichtung, die zwischen 100 Prozent für Staatsanleihen und Bargeld und 0 Prozent bis 50 Prozent für Unternehmensanleihen liegt

Implikationen

- Das Risiko eines „Bank-Run“ wird reduziert; die Gesamtstabilität des Finanzsektors wird verbessert
- Zur Einhaltung der Liquiditätsdeckungskennzahl müssen Institute signifikant mehr liquide, niedrig rentierliche Aktiva halten. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragskraft der Institute
- Eine Festlegung der Gewichtungen durch nationale Regulierungsbehörden kann zu international ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen

Fünftes regulatorisches Ziel – (5) Stabilisierung der langfristigen Refinanzierung

Die längerfristige Liquiditätsquote (NSFR) soll Institute dazu anregen, stabile Quellen für eine fristenkongruente Finanzierung ihrer Aktivitäten zu nutzen und einseitige Abhängigkeiten von kurzfristiger Refinanzierung zu vermeiden

Wichtigste Veränderungen

- Die längerfristige Refinanzierungsquote vergleicht verfügbare Finanzierungsquellen mit erforderlichen langfristigen Finanzierungsbedürfnissen, die sich aus den Aktiva der Bilanz ergeben
- Erforderliche und verfügbare Finanzierungsbeträge werden unter Verwendung von Gewichtungsfaktoren ermittelt, die die Stabilität der verfügbaren Finanzierung und Fristigkeiten der Aktiva widerspiegeln sollen
- Die Gewichtungsfaktoren für Aktiva schwanken von 0 Prozent bis 5 Prozent für Bargeld und Staatsanleihen, 65 Prozent für Hypotheken, 85 Prozent für Privatkundenkredite bis 100 Prozent für sonstige Aktiva
- Auf der Passivseite schwanken die Gewichtungsfaktoren für die Bestimmung der verfügbaren stabilen Finanzierung von 100 Prozent für Kernkapital und 90 Prozent für den Bodensatz bei Privatkundeneinlagen bis 50 Prozent für ungesicherte Refinanzierungen. Refinanzierungen bei der EZB werden mit 0 Prozent gewichtet

Implikationen

- Die längerfristige Liquiditätsquote regt Institute zu fristenkongruenter Refinanzierung und zur Reduktion kurzfristiger Refinanzierungsmittel an, was die Stabilität des Finanzierungsmix erhöht
- Institute werden ihr Finanzierungsprofil ändern, was zu einer stärkeren Nachfrage im langfristigen Finanzierungsbereich und wahrscheinlich zu höheren Finanzierungskosten führen wird
- Kundeneinlagen gewinnen grundsätzlich an Bedeutung
- Das Management der langfristigen Refinanzierungsquote durch Änderung der Zusammensetzung der Aktiva wird zu einer Verringerung der bisher damit erwirtschafteten Rendite führen
- Stärkere Institute mit einer höheren langfristigen Refinanzierungsquote werden in der Lage sein, die Marktpreisbildung zu beeinflussen. Schwächere Institute könnten mit einem Verlust ihrer Wettbewerbsfähigkeit konfrontiert werden

Sechstes regulatorisches Ziel – (6) Ausweitung des (Kontrahenten-) Risikomanagements

Der Baseler Ausschuss erhöht Kapitalanforderungen insbesondere auch für die Risiken, die durch Basel II bisher nicht hinreichend gedeckt sind, wie die Behandlung von Risiken aus Beteiligungen an Finanzinstituten oder das Kontrahentenrisiko bei Derivategeschäften. In Europa sind signifikante Erhöhungen für Handelsbuchinstitute und (Wieder-)Verbriefungspositionen bereits durch die ab 31. Dezember 2011 geltende CRD-III-Richtlinie implementiert worden

Wichtigste Veränderungen

- Kalibrierung von Modellierungsansätzen für das Kontrahenten-Kreditrisiko (IMM) unter Stressszenarien
- Im IRB-Ansatz erhöhte Gewichtungsfaktoren für Forderungen an Banken in Bezug auf Korrelationsrisiken im Finanzsektor
- Ermittlung von „Credit Valuation Adjustments (CVA)“ zur besseren Berücksichtigung von Marktwertschwankungen aufgrund von Bonitätsveränderungen bei Kontrahenten
- Erhöhung der Attraktivität von zentralen Kontrahenten („CCP“) im standardisierten Derivategeschäft, Verteuerung von OTC-Geschäften
- Verbesserte Standards für das Kontrahentenrisiko-Management durch erhöhte Anforderungen an Sicherheiten und Stresstests

Implikationen

- Immer noch eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Auswirkungen von CVA auf die Kapitalanforderung
- Wichtigkeit von aufsichtlichen Kontrollen und Qualität zentraler Kontrahenten, da sich das Kontrahentenrisiko bei Derivaten verstärkt auf CCP konzentrieren wird
- Reduzierung von Interbankengeschäft durch steigende Kapitalbelastungen für Geschäfte innerhalb des Finanzsektors
- Die zusätzlichen Kosten für Transaktionen mit Kontrahenten aus dem Finanzsektor sind in die Geschäfte einzupreisen, Überprüfung des jeweiligen Geschäftsmodells notwendig

Konsequenzen für Finanzsektor und Bankgeschäft

Auswirkungen für den Finanzsektor

Reduziertes Risiko einer systemischen Bankenkrise

Die verstärkten Kapital- und Liquiditätspuffer sowie die Fokussierung auf verbesserte Risikomanagementstandards sollten nicht nur das Risiko eines Zusammenbruchs einzelner Institute verringern, sondern auch die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Instituten reduzieren.

Reduzierte Kreditvergabekapazität

Obwohl der ausgedehnte Implementierungszeitrahmen die Auswirkungen von Basel III abmildern sollte, kann die signifikante Verschärfung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen und damit der notwendigerweise gezieltere Umgang mit Kapital auf Institutsseite zu einer Reduzierung von Geschäftsaktivitäten oder zumindest zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Kreditgewährung führen.

Geringerer Anreiz für Investoren

Es ist wahrscheinlich, dass Kapitalemissionen der Institute für Investoren an Attraktivität verlieren, nicht nur weil Dividenden sinken, wenn die Profitabilität zurückgeht und die Institute mit thesaurierten Gewinnen ihre eigene Kapitalbasis stärken müssen. Darüber hinaus unterliegen hybride Kapitalinstrumente gestuften, für Investoren „unattraktiver“ werdenden Übergangsregelungen, und nachrangigen Anleiheformen droht im Krisenfall, dass sie per Wandlungspflicht zur vorrangigen Verlustabdeckung herangezogen werden.

Gefahr der Regulierungsarbitrage

Falls Länder Basel III in ihrer nationalen Gesetzgebung auf unterschiedliche Weise umsetzen, besteht die Gefahr internationaler Regulierungsarbitrage, was wiederum die Gesamtstabilität des Finanzsystems weiterhin gefährden würde. Ferner besteht die Gefahr der Verlagerung von Geschäft in aktuell nicht gleichartig regulierte „Schattenbanken“.

Auswirkungen für einzelne Institute

Verdrängungswettbewerb

In einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld ist es relativ einfach, im Markt zu bestehen. Bei sich verschlechternden Bedingungen und sich verschärfender Regulierung haben es wirtschaftlich schwächere Institute schwerer, sich das erforderliche Kapital und die nötige Refinanzierung zu beschaffen. Es ist zu erwarten, dass dies zu einer Schwächung oder Reduzierung ganzer Geschäftsmodelle und potenziell auch zu geringem Wettbewerb durch vereinzelte Marktaustritte führt.

Druck auf Renditen

Erhöhte Kapitalanforderungen, steigende Finanzierungskosten, die Notwendigkeit zur Reorganisation und Umsetzung regulatorischer Reformen üben Druck auf Margen und operative Kapazitäten aus. Erträge potenzieller Investoren werden damit ausgerechnet zu einem Zeitpunkt abnehmen, zu dem Institute sie eigentlich zu verstärkten Investitionen ermutigen müssen, um die geforderten Puffer aufbauen zu können.

Verlagerung von kurz- zu langfristiger Finanzierung

Die Einführung der neuen Liquiditätskennzahlen wird die Institute weg von kurzfristigen hin zu längerfristigen Finanzierungsarrangements führen, was Auswirkungen auf Preisbildung und erzielbare Margen hat.

Umstrukturierungen bei rechtlichen Organisationseinheiten

Der Fokus der Aufsichtsbehörden auf regionaler Kapitalisierung und Refinanzierung, zusammen mit der zusätzlichen Eigenkapital fordernden Behandlung von Minderheits- und Finanzbeteiligungen, wird bei betroffenen Instituten wahrscheinlich zu Konzernrestrukturierungen (einschließlich M&A) und zu Veräußerungen von Portfolios oder Unternehmensteilen führen.

Auswirkungen auf Geschäftsfelder und Produkte

Profitabilität des Bankgeschäfts

Die qualitativ und quantitativ erhöhten Kapitalanforderungen sowie die Regelungen zum Höchstverschuldungsgrad (Leverage Ratio) belasten grundsätzlich sämtliche Geschäftsfelder und Produkte und reduzieren die Profitabilität des Bankgeschäfts insgesamt. Besonders betroffen sind hiervon bereits heute marginsschwache Geschäftsfelder wie teilweise das klassische Firmenkundengeschäft, die weiter an Profitabilität einbüßen, sofern die erhöhten Kosten nicht weitergegeben werden können.

Wirkung auf einzelne Geschäftsbereiche

Das Mengengeschäft mit Privatkunden ist von den Kapitalerhöhungen grundsätzlich nicht überdurchschnittlich betroffen, während insbesondere kurzfristiges Konsumentenkreditgeschäft und Spezialfinanzierungsgeschäft wegen der insgesamt höheren Risikogewichtung überproportional belastet sein wird. Gerade Institute mit Schwerpunkt auf entsprechenden Portfolios sehen sich durch die Neuregelungen besonders herausgefordert. Überproportional infolge neuer Regelungen für das Marktrisiko ist vor allem auch das Geschäftsfeld Investmentbanking und hier vornehmlich das Kapitalmarktgeschäft betroffen (in der Hauptsache die Produkte OTC-Derivate, Verbriefungen und Liquiditätslinien).

Kapital- und Geschäftssteuerung

Geschäftsfeld- und produktspezifisch wirken sich die Basel-III-Neuregelungen insbesondere im Bereich der Liquidität und der Finanzierung sowie mit Blick auf individuelle Änderungen der Kapitalunterlegung unterschiedlich stark aus. Letztlich ist es für das Management die grundlegende Herausforderung, die Geschäftsfeld- und Produktsteuerung und somit die Kapitalallokation entlang risiko-, kapital- und finanzierungsadjustierter Profitabilität – noch dazu zugleich unter Aspekten der Bilanzoptimierung – strategisch auszurichten. Auch vor diesem Hintergrund gewinnt eine integrierte Kapital- und Geschäftssteuerung immer mehr an Bedeutung.

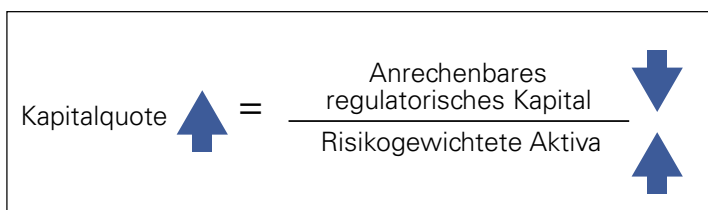
Kapitalanforderungen und grundsätzliche Handlungsoptionen

Die verschiedenen Kapitalquoten, also „hartes“ und sonstiges Kernkapital genauso wie Ergänzungskapital, stellen das Verhältnis zwischen dem jeweils anrechenbaren regulatorischen Kapital einer Bank und ihren risikogewichteten Aktiva („Risk Weighted Assets“ – RWA) dar, welche gemäß definierter Vorgaben neu zu berechnen sind. Wie das vereinfachende Schaubild zeigt, wurden beide Variablen, die für die Berechnung der Quoten relevant sind, geändert. Weil somit die Kapital-

quoten nicht nur einfach quantitativ gestiegen sind, macht es dies im Ergebnis um so schwerer, die geforderte Höhe der jeweiligen Kapitalquote zu erreichen: Sowohl die zur Verfügung stehenden anrechenbaren Kapitalbestandteile im Zähler wurden qualitativ strenger gefasst, als auch die Berechnung der risikogewichteten Aktiva wurde geändert, was bei vielen Instituten zu einer Erhöhung dieser Position im Nenner führt.

Abbildung 6

Vereinfachte Darstellung der Wirkungsweise von Basel III



Quelle: KPMG

Die Auswirkungsstudie EU-QIS hat diese Auswirkungen mit Stand Ende 2009 konkret quantifiziert: Die Studie geht für Europa von einer durchschnittlichen Abnahme des bislang anrechenbaren harten Kernkapitals um über 40 Prozent bei den großen und über 30 Prozent bei den kleineren Instituten aus. Das ist – neben den verschärften Regelungen zur Anerkennungsfähigkeit – nicht zuletzt auch auf Änderungen im Bereich der Kapitalabzugspositionen zurückzuführen. So ist in einigen Fällen, wie zum Beispiel bei Wertberichtigungsfehlbeträgen, zukünftig dort ein Abzug vom harten Kernkapital vorgesehen, wo bislang zu je 50 Prozent vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen war. Für bestimmte Abzugspositionen im Verbriefungsumfeld ist anstelle bisheriger Wahlrechte nun eine Risikogewichtung von 1.250 Prozent vorgeschrieben, was de facto auch hier eine stärkere Belastung des harten Kernkapitals zur Folge hat. Auch die Behandlung von Beteiligungspositionen mit geringem Verlustabsorptionspotenzial wurde konservativer ausgestaltet, so sind zum Beispiel bestimmte Versicherungsbeteiligungen schon ab Überschreitung einer Beteiligungsquote von 10 Prozent vom Kapital

abzuziehen. Zudem wurde die Behandlung von aktiven latenten Steuern und bestimmten Pensionsverpflichtungen geändert.

Für die anzurechnenden RWA führt Basel III laut Auswirkungsstudie über den Durchschnitt der untersuchten Institute gesehen zu einer Erhöhung bei den größeren Instituten um etwa 25 Prozent, bei den kleineren immerhin noch um 4 Prozent. Gerade für Handelsbuchinstitute ist folglich ein angemessener Umgang mit der potenziellen Erhöhung der RWA im Nenner genauso wichtig wie die Stärkung des regulatorischen Eigenkapitals im Zähler, um die Auswirkungen von Basel III auf die Geschäftsaktivitäten einer Bank abzufedern.

Die finalen Baseler Papiere schaffen insoweit im Bereich der Abzugspositionen mehr Klarheit. Doch das tatsächlich letzte Wort wird hier wohl erst in der nationalen Umsetzung gesprochen. Ähnliches gilt für die Frage, wie stark sich die Erhöhung bei den RWA auf das einzelne Institut auswirken wird. Dort wird es auf die spezifischen Umstände und insbesondere auf die Positionen im Handelsbuch ankommen.

Den Blickwinkel erweitern – Auswirkungen von Basel III abfedern

Auch vor der gesetzlichen Konkretisierung der Baseler Regelungen ist bereits heute absehbar, dass es eine Reihe von Maßnahmen gibt, mit denen sich Kapitalerhöhungen gemäß Basel III mindern lassen.

- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit vorhandener Bewertungsmethoden zur RWA-Optimierung, vor allem beim auf internem Rating basierendem Kreditrisikoansatz und bei internen Marktrisikoansätzen bzw. -modellierungen:**

Es ist davon auszugehen, dass die nach Basel III geforderten erhöhten Kernkapitalquoten Ineffizienzen in vorhandenen internen Modellierungsansätzen für die Ermittlung der risikogewichteten Kreditrisiko- und Marktrisiko-Positionen noch verschärfen werden. Institute sollten daher aktuell verwendete Methoden prüfen und gegebenenfalls damit verbundene konservative Praktiken reduzieren. In diesem Zusammenhang lässt sich auch von einer Optimierung der Daten, Annahmen und Systeme, mit denen diese Modelle gespeist und umgesetzt werden, profitieren.

- **Organisatorische bzw. rechtliche Umstrukturierungen zur Verringerung von Abzügen beim regulatorischen Kapital:**

Änderungen bei der Behandlung von Minderheitsbeteiligungen und bei Investitionen in Finanzinstitute, die das regulatorische

Kapital beeinflussen, können für Institute einen Anreiz darstellen, sich aus bestimmten Unternehmen zurückzuziehen oder Beteiligungen ganz abzubauen, um so das regulatorische Kapital zu optimieren.

- **Aktives Bilanzmanagement und Sicherungsstrategien:**

Der Druck auf das regulatorische Kapital forciert Investitionen in die integrierte Kapitalsteuerung, in aktives Kapital- und Portfoliomanagement. Institute sollten sich für bestehende und zukünftige Geschäfte überlegen, inwieweit externer Schutz, Restrukturierungen oder strukturierte Vehikel mit Kapitalinvestitionen von Drittparteien dazu beitragen können, das Kontrahenten- und Marktrisiko zu minimieren oder abzusichern.

- **Überarbeitung von Geschäftsmodell und Portfolioausrichtung:**

Bei einigen Geschäftsarten (vor allem im Handelsbuch) mit signifikanter Erhöhung der RWA sind Geschäftsmodell und Portfoliostrategie zu überprüfen oder bestimmte Geschäftsbereiche neu zu bewerten, die in Verhältnis von Kapitaleinsatz zum Ertrag unattraktiv geworden sind.



Grundlegende Möglichkeiten der RWA-Optimierung

Einerseits besteht die Möglichkeit, die regulatorischen Kapitalpositionen zu verbessern. Andererseits erscheint, insbesondere angesichts der langen Übergangsphasen sowie der Schwierigkeiten bei der Aufnahme neuen Kapitals, die Verbesserung der Kapitalquoten durch Optimierung der RWA ebenso zielführend. Eine derartige Verminderung der risikogewichteten Aktiva gemäß einschlägigen nationalen Regelungen kann über unterschiedliche Handlungsfelder erreicht werden. Neben der Umschichtung von Portfolios, zum Beispiel durch Restrukturierung der Bilanz oder Anpassungen des Geschäftsmodells, sind hier vor allem Optimierungspotenziale im Bereich der konkreten Umsetzung von Basel II und – insoweit davon auszugehen ist, dass es bei diesen Regelungen bleiben wird – von Basel III zu nennen:

- **Strategische Veränderungen in der Umsetzung der Baseler Regelungen durch fortgeschrittenere Risikomodelle sind zum Beispiel der Wechsel vom Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) zu einem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) bzw. vom IRB-Basisansatz auf einen fortgeschrittenen IRB-Ansatz.**

Die Wahl eines fortgeschrittenen Ansatzes zur regulatorischen Behandlung der Kredit-, Marktpreis- und operationellen Risiken kann deutliche Auswirkungen auf die Höhe der erforderlichen Eigenkapitalunterlegungs-Anforderungen haben. So ist es nach unseren Erfahrungen beispielsweise für Institute mit Schwerpunkt im Privatkundengeschäft durchaus realistisch, die Kapitalanforderungen um deutlich mehr als 20 Prozent zu reduzieren, indem vom KSA auf IRBA umgestellt wird.

- **Darüber hinaus können grundlegende regulatorische Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden.**

Hier sind vor allem Spielräume in den Bereichen der Ausgestaltung der Risikomodellierung, der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken sowie Wahlrechte in der regulatorischen Behandlung von Beteiligungs- und Verbriefungsportfolios sowie Investmentanteilen zu nennen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass durch Verbesserungen in der Risikomodellierung ebenfalls deutliche Reduktionen der risikogewichteten Aktiva realisiert werden können.

- **Nicht zu vernachlässigen sind auf der technischen und prozessualen Umsetzungsebene zahlreiche Fragestellungen, die im Rahmen einer Erstumsetzung von Basel II gegebenenfalls nicht ausreichend beachtet wurden bzw. aus Gründen einer angestrebten „schlanken“ Umsetzung nicht RWA-optimiert implementiert worden sind.**

Im operativen Bereich ist vor allem an die technische Anbindung an das Meldewesen (Datenverfügbarkeit) sowie die Verbesserung der Datenqualität zu denken (zum Beispiel KMU-Regelung in der Forderungsklasse Mengengeschäft).

Finanzinstitute sollten daher die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen für die künftige Kapitalausstattung regelmäßig mit einer Überprüfung von RWA-Optimierungspotenzialen verbinden und dabei auch vorausschauende Prozesse einführen, die zukünftig schon bei der Produktentwicklung die RWA-Belastung in Erwägung ziehen.

Welche Aspekte sollten Institute unbedingt berücksichtigen?

Übergreifende Aspekte

- Sicherstellung, dass die Kapital-, Liquiditäts-, Funding- und Bilanzkosten den einzelnen Geschäftsbereichen und Produkten korrekt zugeordnet werden und in die Produktgestaltung einfließen
- Adjustierung des Geschäftsmodells und des Produktportfolios auf Bereiche mit höherer Profitabilität
- Berücksichtigung von Basel-III-Implicationen bei neuen Geschäftsfeldern bzw. im Neue-Produkte-Prozess
- Prüfung, ob nicht zum Kerngeschäft gehörende Bereiche oder Beteiligungen unter Kapitalkostenaspekten verkauft oder restrukturiert werden sollten (Verbesserung der Beteiligungsstruktur und Reduzierung von Abzugspositionen)
- Optimierung von Pensionskonstruktionen
- Prüfung der Zuführung von externem Kapital in spezielle Strukturmodelle, um die entstehenden Auswirkungen auf das Kapital zu mindern
- Fokussierte Analyse von RWA-Positionen sowohl unter den Bestimmungen von Basel II (Solvabilitätsverordnung) als auch unter Berücksichtigung der Verschärfungen für risikogewichtete Aktiva gemäß Basel III
- Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle („Regulatory Desk“) zur abgestimmten Umsetzung und Einbeziehung aller Abteilungen sowie zur Analyse von Neuerungen aus dem regulatorischen Konsultationsprozess
- Prüfung bestehender Bewertungsmethoden und Risikomodellierungen auf potenzielle Kapitalentlastungen hin
- Betreiben eines aktiven Bilanzmanagements
- Optimierung der Risikovorsorgebildung unter regulatorischer und bilanzieller Perspektive
- Anpassung der internen und externen Reportingprozesse, um die Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern
- Überprüfung der Daten- und Prozessqualität, die bisherigen Berechnungen der Kapitalunterlegung zugrunde liegen (zum Beispiel Nutzung von Kreditrisikominderungsstechniken oder Durchführung von Reratings aufgrund verbesserter Datenlage)

Kapitalmanagement

- Bewertung der Basel-III-Auswirkungen auf das eigene Institut bzw. die Institutsgruppe unter Zugrundelegung der Geschäftsplanung der nächsten Jahre sowie definierter Szenarien, um eine Basis für die Entwicklung einer nachhaltigen Kapitalstrategie zu schaffen
- Analyse, welche Geschäftsaktivitäten nach Basel III ein attraktives Verhältnis zwischen regulatorischem Kapitalbedarf und Ertragsaussichten aufweisen, um entscheiden zu können, welche Positionen in ihrem Portfolio die Bank zurückfahren oder vergrößern bzw. diversifizieren sollte
- Definition von konsistenten und quantifizierten internen Zielgrößen für die Kapitalquoten über das gesamte Institut bzw. innerhalb einer Institutsgruppe
- Identifikation der Hebel, die bei Bedarf zur Feinabstimmung oder Minderung des Kapitalverbrauchs gezogen werden können
- Sicherstellung, dass die Bank ihre Kapitalpositionen und -anforderungen in jeweils angemessenen Zeitrahmen messen und managen kann
- Definition von angemessenen Anreizen für das Management, die Kapitalnutzung zu optimieren
- Überprüfung der Auswirkungen, die sich durch Änderungen der Kapitalanforderungen auf die Preisgestaltung von bestimmten Produkten ergeben
- Prüfung, inwieweit die bisherigen Geschäftsmodelle auch unter anderen Rechts- oder Beteiligungsverhältnissen, welche mit weniger Kapital zu unterlegen sind, fortgesetzt werden können (zum Beispiel Tochtergesellschaft vs. Repräsentanz)
- Geschäfts- und Kapitalszenarioplanungen, um bei Bedarf auch einen beschleunigten Zeitplan für eine Umsetzung der Basel-III-Anforderungen einhalten zu können

Liquiditätsmanagement

- Analyse der aktuellen Liquiditätspositionen in Verbindung mit voraussichtlichen Liquiditätsentwicklungen und möglichen Stressszenarien (zum Beispiel Verweildauern von Privatkundeneinlagen)
- Definition von Regelungen und Anreizen für das Management, die Nutzung von Liquidität zu optimieren (zum Beispiel über interne Transferpreise)
- Prüfung der Auswirkungen der neuen Liquiditätsregeln auf die Ertragskraft der Bank, das heißt Einpreisung der Liquiditätskosten in Geschäfts- und Preisgestaltungsprozesse
- Sicherstellung, dass Liquiditätsplanung, -steuerung und -modellierung in der Bank tatsächlich dem State of the Art in der Finanzindustrie entsprechen
- Konzeption angemessener Liquiditäts-Stresstests einschließlich eventuell notwendiger Anpassungen im Zeitablauf
- Beobachtung des Implementierungszeitplans und zeitnahe Reaktion auf alle Regelungen, die in den nächsten Jahren auf globaler und nationaler Ebene die verschiedenen Liquiditätsanforderungen konkretisiert werden
- Bewertung der eigenen Liquiditätsstrategie vor dem Hintergrund der regulatorischen Anforderungen, insbesondere Überprüfung, ob Systeme, Datenmanagement und Management-Reporting die hieraus resultierenden Konsequenzen angemessen verarbeiten können

Welche Fragen bleiben noch offen?

Die Veröffentlichung der finalen Regelungstexte von Basel III bedeutet keineswegs das Ende der Diskussionen. Einige der in den Baseler Vorschlägen enthaltenen Punkte sind noch nicht endgültig, andere noch nicht detailliert, wieder andere noch gänzlich offen – unter anderem:

- Identifizierung, Definition und Behandlung von systemrelevanten Instituten
- Kapitalbelastung aufgrund der Bewertung von Kontrahentenausfallrisiken bei Derivaten (unter anderem Credit Valuation Adjustments)
- Zukunftsgerichtetes Konzept für Wertberichtigungen, um eine Unterbewertung künftiger Risiken und unsoliden Kreditwachstum zu begrenzen
- Adressierung von konzeptionellen Schwächen und möglichen Fehlanreizen bei der Ausgestaltung der Verschuldungsobergrenze

- Klärung der anderweitigen Anrechenbarkeit von Kern- und Ergänzungskapitalinstrumenten, die nicht mehr hartes Kernkapital sind
- Entwicklung eines antizyklischen Kapitalpufferkonzepts für einzelne Institute
- Überprüfung der längerfristigen Liquiditätsquote insbesondere wegen ihrer Auswirkungen auf institutionelle Finanzierungen

Solche derzeit noch ungelösten Fragestellungen bergen gewisse Unwägbarkeiten in sich, die aus einem nicht reibungslosen Zusammenspiel zwischen Basel III und anderen regulatorischen Reformvorschlägen oder aus Überlappungen sowie aus Redundanzen in der Ausgestaltung resultieren können.

Wie sieht ein möglicher Fahrplan für die Umsetzung von Basel III aus?

Institute, die in einem von Basel III geprägten Umfeld weiterhin erfolgreich sein wollen, sollten spätestens jetzt damit anfangen, die Implikationen für ihr eigenes Geschäft genau zu prüfen und Handlungsmaßnahmen abzuleiten. Nur so kann eine zielgerichtete, risikoorientierte und wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung angegangen werden.

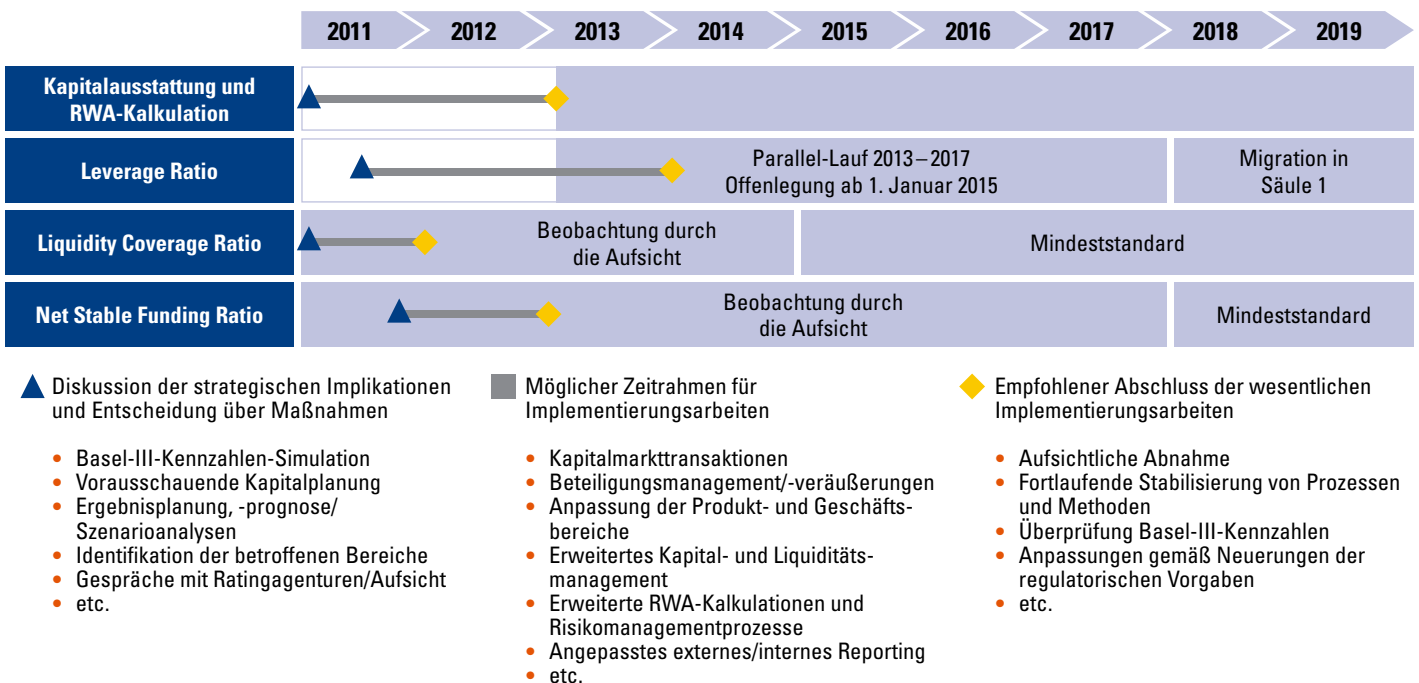
Basel III, das in Rekordzeit entwickelt und vereinbart wurde, läutet einen Paradigmenwechsel im Bereich Kapital und Liquidität ein. Das endgültige Implementierungsdatum 2019 liegt nur scheinbar in weiter Ferne, die stufenweise Einführung ab 2013 gibt keinerlei Anlass, „erst einmal“ abzuwarten. Dazu kommt, dass der Druck des Marktes bereits viel früher beträchtliche Veränderungen bewirken wird. Schon deshalb sollten

Institute sich so schnell wie möglich und so gut wie möglich für die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen positionieren. Die Erfahrungen mit Basel II haben bewiesen, dass frühzeitige Analysen der Auswirkungen, eine rechtzeitige Bewertung strategischer Optionen und eine robuste Planungs- und Vorbereitungsphase ausschlaggebend für den Erfolg sind. Zugleich müssen Institute flexibel bleiben, damit sie sich rasch an spätere Änderungen und Entwicklungen anpassen können.

Mit der dargestellten Zeitachse möchten wir Ihnen einen exemplarischen Fahrplan mit möglichen Bandbreiten und empfohlenen Fristen aufzeigen. Für eine realistische Bewertung der für Sie sinnvollen Schritte und Phasen kommt auf es auf die jeweilige Ausgangsposition Ihres Instituts an.

Abbildung 7

Möglicher Fahrplan für eine Umsetzung von Basel III



Quelle: KPMG

Aufsetzung eines Kernprojektteams

Aufgrund der zahlreichen Erfahrungen unseres Unternehmens mit der Umsetzung von regulatorischen Änderungsprogrammen, wozu auch die Implementierung von Basel II und Solvency II gehört, sollte das Kernteam für das Basel-III-Programm aus folgenden Mitgliedern bestehen und der Leiter des Programms nachfolgend genannte Qualifikationen aufweisen:

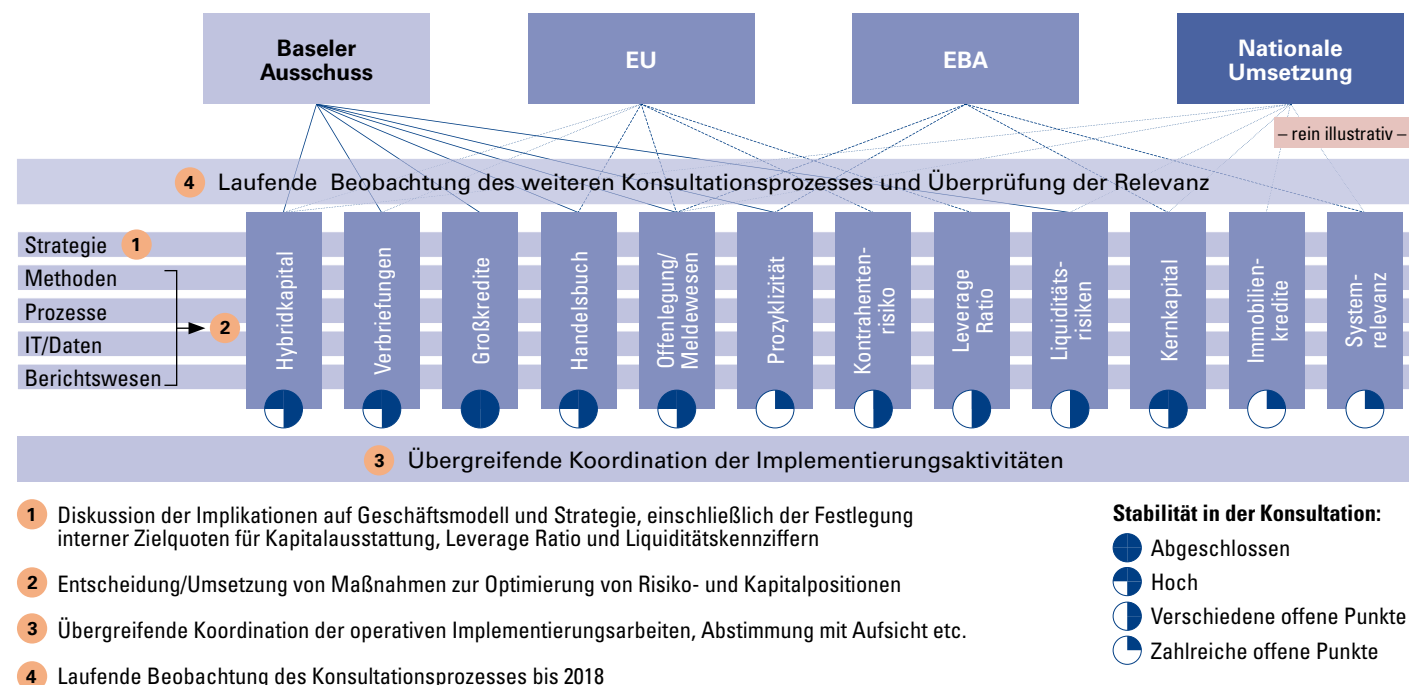
Institutsfunktionen für ein Kernprojektteam	Schlüsselqualifikationen eines Programmleiters
<ul style="list-style-type: none"> • Chief Risk Officer/Chief Financial Officer • Risikocontrolling einschließlich ökonomischer Kapitalsteuerung • Rechnungswesen • Aufsichtsrechtliche Grundsatzfragen • Treasury • Kredit • Regulatorisches Meldewesen • Informationstechnik (IT) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gutes Verständnis von Geschäftsmodell und Produktportfolio der Bank • Starke Verbindungen zum Risiko- und Finanzbereich sowie zu den Bereichen Kapitalplanung und Treasury • Verbindung zu den Bereichen Vertrieb und Produktentwicklung • Fähigkeit, komplexe Teilprojektstrukturen zur Anpassung bestehender Prozesse und Methoden zu koordinieren, anstatt grundlegend neue Kern-IT-Systeme zu entwickeln und zu implementieren (Unterschied zu Basel II) • Verständnis des umfassenden aufsichtsrechtlichen Rahmens • Erfahrene Persönlichkeit mit engem Bezug zu und Unterstützung durch die oberste Leitungsebene, um die notwendigen Änderungen vorantreiben zu können

Bedeutung einer zentralen Koordinationsstelle für die Umsetzung ab Projektstart

Mit Beginn der ersten Basel-III-Umsetzungsaktivitäten empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle, da Basel III zahlreiche Funktionen innerhalb eines Instituts betrifft.

Abbildung 8

Bedeutung einer zentralen Koordinationsstelle für die Umsetzung ab Projektstart



Quelle: KPMG

KPMG – Ihr Umsetzungspartner

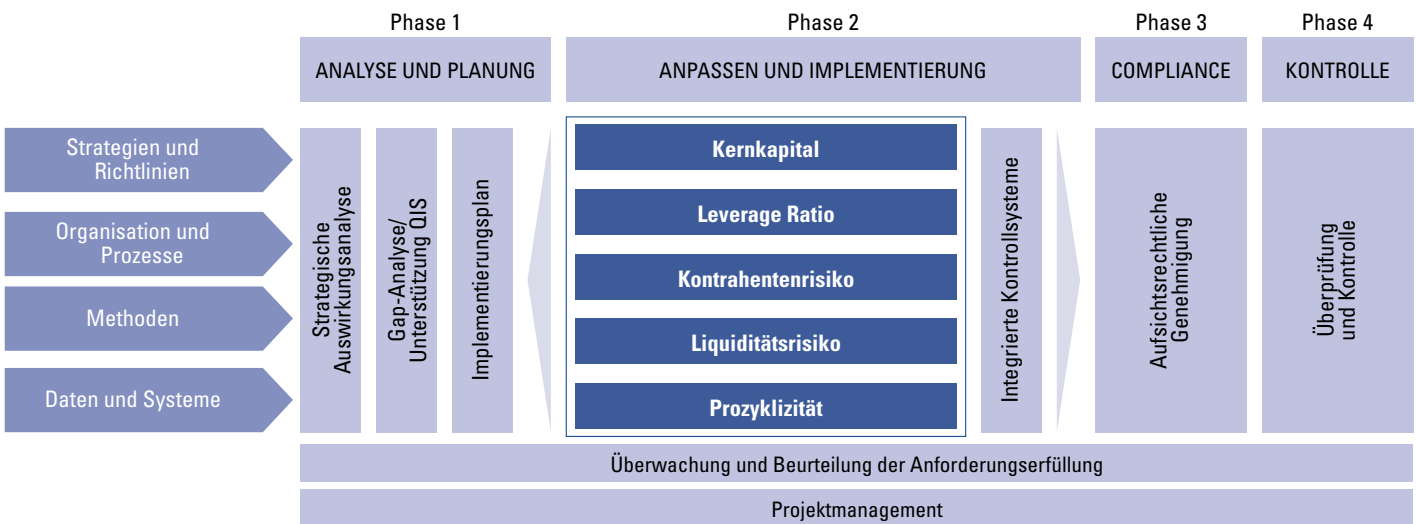
Wir gehören zu den erfahrensten Beratern bei der Konzeption und Umsetzung von Projekten zum Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement. Die Risiko- und Aufsichtsrecht-Spezialisten von KPMG haben in Deutschland zahlreiche Häuser aller Institutsgruppen bereits bei der Umsetzung von Basel II sowie der Implementierung der Anforderungen aus der nationalen Umsetzung, zum Beispiel in der Solvabilitätsverordnung und den MaRisk, erfolgreich unterstützt.

In einem umfassenderen Sinne unterstützen unsere Spezialisten für Unternehmensfinanzierung und Transaktionsleistungen Mandanten bei der Beschaffung von Kapital und der Veräußerung von nicht zum Kernbestand gehörenden Geschäftsbereichen und Portfolios, während unsere Teams in den Bereichen Rechnungslegungsberatung und Restrukturierung ihnen helfen können, die komplexen Restrukturierungsansätze zu gestalten.

Wir haben zahlreiche Projekte für unterschiedliche Mandanten jeder Größe in vielen verschiedenen Ländern durchgeführt und folgende Leistungen für sie erbracht:

- Analyse der Auswirkungen und Definition strategischer Handlungsoptionen
- Modellentwicklung und -validierung
- Kapital- und Portfoliomanagement
- Gestaltung von Kapitalmaßnahmen
- Liquiditätsplanung und -risikomanagement
- Kredit- und Marktpreisrisikosteuerung
- Bewertungen von komplexen Finanzinstrumenten
- Konzeptionen von Stresstests
- Regulatorisches Meldewesen
- Projektmanagement
- Datenqualität und -management

Abbildung 9
KPMG-Vorgehensmodell



Quelle: KPMG

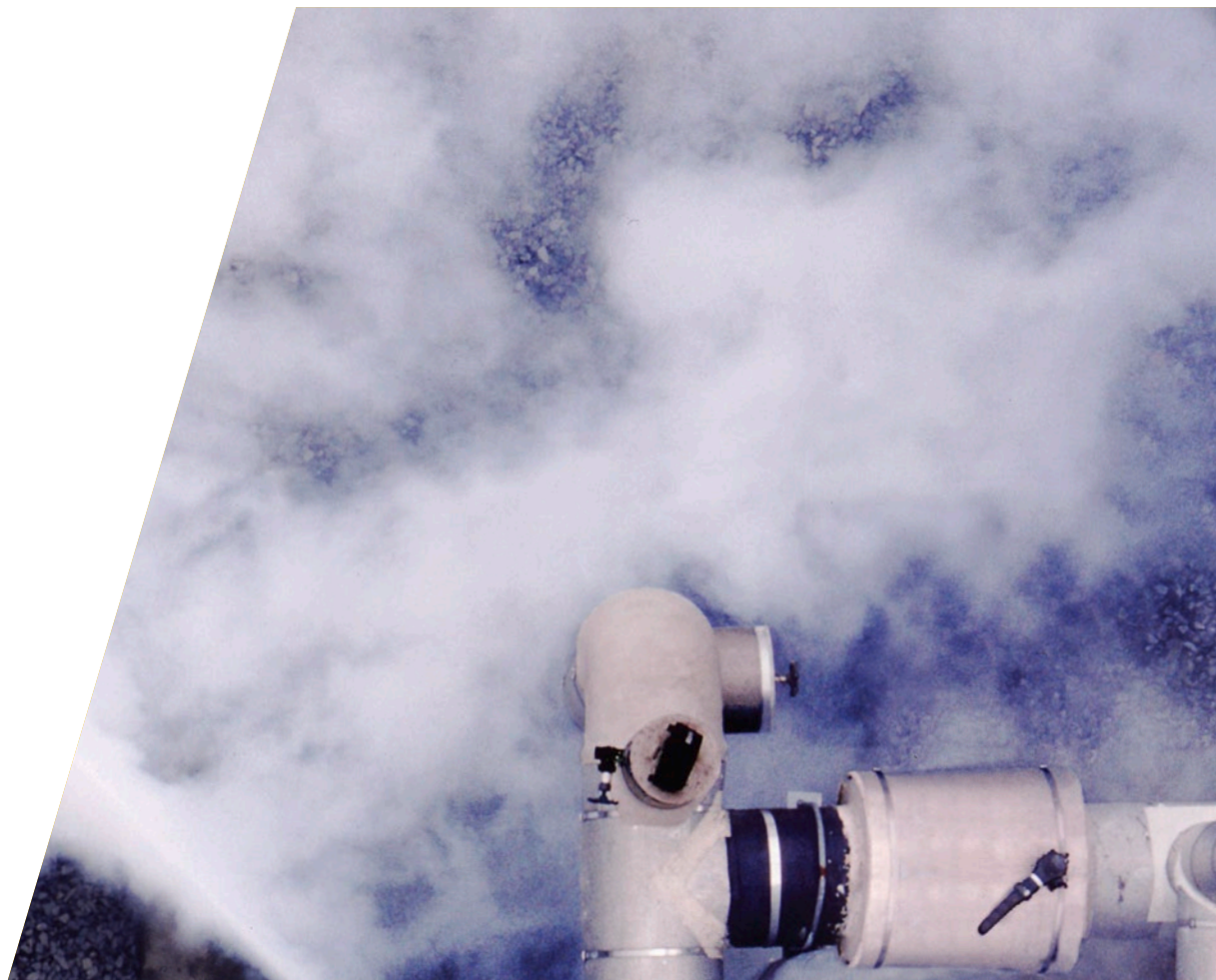
Strategische Auswirkungsanalyse

Im Rahmen einer strategischen Auswirkungsanalyse simulieren wir toolgestützt und anhand Ihrer Plandaten die Basel-III-Auswirkungen auf Kapital, Liquidität und Verschuldungsobergrenze. Somit werden frühzeitig Handlungsoptionen identifiziert und in einen langfristigen Umsetzungsplan integriert. Unsere Auswirkungsanalyse bietet folgenden weiteren Nutzen:

- Einmalige Erfassung von Rohdaten für wiederkehrende Neuberechnungen der Quoten, zum Beispiel im Rahmen von Konkretisierungen der Regelungen
- Berücksichtigung einer zukünftigen Geschäftsplanung anstatt einer Betrachtung anhand vergangenheitsbasierter Stichtagsdaten
- Hilfestellung durch definierte Anerkennungskriterien bei der Analyse von Kapitalinstrumenten in Bezug auf die Zuordnung zu einzelnen Kapitalkomponenten
- Schaffung von Transparenz über die Veränderung der Kapitalstruktur über mehrere Jahre der schrittweisen Umsetzung bis 2019
- Frühzeitige Ableitung von Handlungsbedarfen zur aktiven Steuerung der Quoten und zur Deckung von etwaigen Kapitalmehrbedarfen, zum Beispiel
 - RWA-Reduktionen
 - Gewinnthesaurierung
 - Externe Kapitalmaßnahmen

- Vielfältige Möglichkeiten der Auswirkungsanalyse bezüglich der
 - Effekte möglicher Basel-III-Maßnahmen (zum Beispiel Kapitalstärkung, RWA-Reduktion) auf einzelne Quoten und deren Interdependenzen
 - Wirkung angenommener Szenarien auf zukünftige Geschäftsentwicklung (zum Beispiel Veränderungen Konzernstrukturen)
 - Überprüfung der Auswirkungen der Ergebnisse von internen Stresstests in Vorbereitung auf die im Jahr 2011 angekündigten strengeren EU-Stresstests
- Jederzeitige Auskunftsfähigkeit gegenüber Vorstand, Aufsichtsrat, Bankenverbänden, Ratingagenturen und Aufsicht bei Anfragen

Unser integrierter Ansatz hat das Ziel, unseren Kunden einen maßgeschneiderten, multidimensionalen Service anzubieten, der ganz auf Ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmt ist.



Ihre Ansprechpartner:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thilo Kasprowicz

Partner, Financial Risk Management
T + 49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

Klaus Ott

Partner, Financial Risk Management
T + 49 69 9587-2684
kott@kpmg.com

www.kpmg.de/basel3

Autoren:

Steven Hall

Director, Financial Risk Management
KPMG, Großbritannien
T + 44 20 7311-5883
steven.hall5@kpmg.co.uk

Jane Leach

Partner, Financial Risk Management
KPMG, Großbritannien
T + 44 20 7694-2779
jane.leach@kpmg.co.uk

Thilo Kasprowicz

Partner, Financial Risk Management
KPMG, Deutschland
T + 49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

Klaus Ott

Partner, Financial Risk Management
KPMG, Deutschland
T + 49 69 9587-2684
kott@kpmg.com

Holger Köckritz

Senior Manager,
Financial Risk Management
KPMG, Deutschland
T + 49 711 9060-41043
hkoeckritz@kpmg.com

Andreas Rückbeil

Senior Manager,
Financial Risk Management
KPMG, Deutschland
T + 49 69 9587-3634
arueckbeil@kpmg.com

www.kpmg.com/regulatorychallenges

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2011 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.